

Hilfsmittelbekanntmachung für Klausuren des Fachgebiets Öffentliches Recht, IT-Recht und Umweltrecht

1 Zugelassene Hilfsmittel

Erlaubt sind nur Hilfsmittel, die in dieser Hilfsmittelbekanntmachung ausdrücklich zugelassen werden.

Zugelassen sind Gesetzessammlungen, Schreibzeug, Uhr und Kalender.

Deutsch/fremdsprachige Wörterbücher sind zugelassen, wenn es sich dabei um reine Übersetzungen handelt, die insbesondere in der fremden Sprache keine Erläuterungen enthalten. Der fremdsprachige Text darf nicht wesentlich länger sein als der deutsche. Handschriftliche Eintragungen sind nicht zugelassen.

Die zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin mitzubringen.

2 Nicht zugelassene Hilfsmittel

Andere als die nach 1 zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Schreibpapier, Druckwerke, Skripten, Aufzeichnungen oder Ähnliches sowie technische Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Selbst ausgedruckte Gesetzestexte sind nicht zugelassen.

Mobiltelefone, Smartphones etc. sind nicht zugelassen. Sie dürfen sich nicht am Arbeitsplatz befinden und müssen deaktiviert sein. Am Arbeitsplatz vorgefundene Mobiltelefone, Smartphones etc. werden auch im deaktivierten Zustand als Täuschungsversuch gewertet.

Nicht zugelassene Hilfsmittel sind in einer verschlossenen Tasche zu verstauen oder außer Reichweite abzulegen. Dies gilt insbesondere auch für Mobiltelefone, Smartphones etc.

3 Zulässige Kommentierung von Hilfsmitteln

Zulässig sind Unterstreichungen, farbliche Markierungen bzw. Hervorhebungen sowie Verweise auf andere Artikel oder Paragraphen (z.B. § 1 BGB). Unzulässig sind Wörter – einzige Ausnahme: Gesetzesbezeichnungen (z.B. BGB, GG etc.) und „Art.“ (z.B. Art. 1 GG). Jegliche Formen von Symbolen einschließlich Pfeilen, Sternchen, Ausrufe- und Fragezeichen, Verbindungslinien etc. sind unzulässig.

Eingeklebte Reiter dürfen nur Paragraphen- bzw. Artikelnummern und Gesetzesbezeichnungen wiedergeben (z.B. Art. 1 GG, § 280 BGB).

Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.